

## 533 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

**6. 6. 1967**

# Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1967,  
mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948  
neuerlich geändert wird (13. Vertragsbe-  
dienstetengesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 174/1959, BGBl. Nr. 282/1960, BGBl. Nr. 165/1961, BGBl. Nr. 186/1962, BGBl. Nr. 117/1963, BGBl. Nr. 173/1963, BGBl. Nr. 313/1963, BGBl. Nr. 154/1964, BGBl. Nr. 126/1965, BGBl. Nr. 191/1965, BGBl. Nr. 110/1966 und BGBl. Nr. 18/1967 wird geändert wie folgt:

1. Die Tabelle im § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
Schilling					
1	3792	2849	2375	2271	2129
2	3981	2990	2459	2339	2175
3	4171	3131	2544	2407	2220
4	4551	3271	2629	2481	2266
5	4773	3576	2715	2554	2311
6	4997	3727	2915	2701	2403
7	5219	3879	3016	2781	2452
8	5443	4030	3119	2869	2502
9	5667	4180	3222	2957	2551
10	5921	4331	3332	3046	2601
11	6175	4555	3442	3134	2650
12	6430	4779	3552	3223	2700
13	6684	5001	3664	3311	2751
14	6939	5225	3774	3408	2810
15	7194	5447	3884	3504	2871
16	7480	5671	3994	3601	2931
17	7766	5926	4105	3697	2992
18	8052	6180	4329	3793	3052
19	8337	6435	4554	3889	3113
20	8624	6690	4779	3987	3173
21	—	—	—	4083	3234

2. Die Tabelle im § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe					
	p 1	p 2	p 3	p 4	p 5	p 6
Schilling						
1	2418	2366	2316	2266	2220	2174
2	2492	2435	2385	2312	2266	2220
3	2567	2510	2456	2358	2312	2266
4	2642	2585	2531	2404	2358	2312
5	2717	2660	2606	2451	2404	2358
6	2880	2815	2757	2551	2501	2451
7	2970	2904	2838	2601	2551	2501
8	3060	2994	2928	2651	2601	2551
9	3149	3083	3016	2701	2651	2601
10	3239	3173	3106	2752	2701	2651
11	3329	3262	3196	2808	2752	2701
12	3426	3351	3285	2865	2808	2752
13	3524	3450	3375	2925	2865	2808
14	3621	3547	3472	2984	2925	2865
15	3719	3644	3571	3043	2984	2925
16	3817	3742	3668	3103	3043	2984
17	3914	3840	3765	3162	3103	3043
18	4012	3938	3863	3222	3162	3103
19	4110	4035	3961	3281	3222	3162
20	4207	4133	4059	3341	3281	3222
21	4305	4231	4156	3399	3341	3281

3. § 24 a Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) die Kur in der Benützung einer Mineralquelle oder eines Moorbades oder im Aufenthalt in einem vorgeschriebenen Klima oder in der therapeutischen Anwendung von kaltem Wasser (sogenannte „Kneipp-Kur“) besteht und ärztlich überwacht wird.“

4. Die Tabelle im § 41 Abs. 1 hat zu lauten:

In der Entlohnungsgruppe	in der Entlohnungsgruppe				
	11	12 b	12 hs	12 v	13
	Schilling				
1	3818	3224	3078	2930	2435
2	4018	3423	3263	3079	2526
3	4218	3621	3463	3229	2616
4	4615	3820	3660	3379	2706
5	4973	4217	4056	3701	2801
6	5332	4495	4346	3900	3009
7	5689	4774	4614	4099	3156
8	6048	5054	4893	4298	3304
9	6406	5333	5172	4497	3452
10	6844	5612	5452	4695	3599
11	7282	5890	5730	4894	3747
12	7720	6170	6009	5093	3895
13	8159	6528	6368	5412	4087
14	8677	6885	6725	5730	4280
15	9193	7244	7083	6049	4474
16	9711	7602	7442	6368	4666
17	10228	7960	7799	6685	4860
18	10746	8318	8158	7004	5053
19	11263	8677	8516	7323	5245

5. § 44 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Jahresentlohnung der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L beträgt:

bei einer für Vollbeschäftigung (§ 38) vorgeschriebenen Höchstwochenstundenzahl von	in der Entlohnungsgruppe		in der Entgeltstufe	
			1	2
			für jede Jahreswochenstunde Schilling	
1 1	18		2808	3072
	19		2664	2916
	20		2532	2772
	21		2412	2640
	24		2112	2304
	12 b		1836	2028
	12 hs		1752	1944
	12 v		1620	1776
	13		1344	1512“

6. § 44 a Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

„a) Fremdsprachenlehrern an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen.“

7. § 44 a Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Die Dienstzulage für jede Jahreswochenstunde beträgt:

in der Entgeltstufe 1 ..... S 88·60,  
in der Entgeltstufe 2 ..... S 132·80;  
sie erhöht sich bei den in lit. a genannten Fremdsprachenlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den in lit. c genannten Arbeitslehrerinnen an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um S 50·50 jährlich.“

8. Die Abs. 2 bis 5 des § 44 a haben zu lauten:

„(2) Den Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe 1 2 v, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 88·60 jährlich. Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe 1 2 v, die an Polytechnischen Lehrgängen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 168 jährlich.

(3) Vertragslehrer

a) der Entlohnungsgruppe 1 2 v, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe 1 2 hs zu erfüllen, an Hauptschulen oder Sonderschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 74 jährlich;

b) der Entlohnungsgruppe 1 2 v, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe 1 2 b zu erfüllen, an Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 168 jährlich;

c) der Entlohnungsgruppe 1 2 hs, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe 1 2 b zu erfüllen, an Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 77 jährlich.

(4) Vertragslehrerinnen (Kindergärtnerinnen) der Entlohnungsgruppe 13, die, ohne die im Abs. 1 lit. c, d oder e angeführten Befähigungen aufzuweisen, auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Dienstposten verwendet werden, sowie Religionslehrern der Entlohnungsgruppe 13, die an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen verwendet werden, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 61·10 jährlich; sie erhöht sich bei den an Polytechnischen Lehrgängen verwendeten Lehrern um S 50·50.

(5) Den Vertragslehrern, die an Bundesziehungsanstalten, Bundeskonvikten, Blindeninstituten, Taubstummeninstituten oder an gleichartigen Anstalten als Erzieher verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt jährlich in der Entlohnungsgruppe 1 1 ..... S 9116, in den Entlohnungsgruppen 1 2 ..... S 7357, und in der Entlohnungsgruppe 1 3 ... S 4905.“

## Artikel II

Für die Zeit vom 1. Jänner 1967 bis 31. Juli 1967 hat § 44 a Abs. 1 letzter Satz des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 zu lauten:

„Die Dienstzulage für jede Jahreswochenstunde beträgt:

in der Entgeltstufe 1 ..... S 82·80,  
in der Entgeltstufe 2 ..... S 124·10;

## 533 der Beilagen

3

sie erhöht sich bei den in lit. a genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den in lit. c genannten Arbeitslehrerinnen an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 47.20 S jährlich.“

**Artikel III**

(1) Den Vertragsbediensteten, die auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 lit. h der Vertragsbediensteten-Vordienstzeitenverordnung 1959, BGBl. Nr. 188, oder auf Grund des § 3 Abs. 1 lit. g der Vertragsbediensteten-Vordienstzeitenverordnung, BGBl. Nr. 113/1948, eine Abfertigung zurückerstattet haben, ist der von ihnen zurückerstattete Betrag wiederauszuzahlen, wenn sie dies bis zum 31. Dezember 1967 beantragen.

(2) In den Fällen, in denen Zeiträume, die der seinerzeitigen Abfertigung zugrunde gelegt wurden, nach dem 27. April 1945 zur Berechnung einer nicht zurückerstatteten Abfertigung herangezogen wurden, ist nur der Unterschied zwischen dem Betrag, den der Vertragsbedienstete auf Grund der Auflösung des seinerzeitigen Dienstverhältnisses als Abfertigung erhalten hat, und dem

Betrag, den der Vertragsbedienstete aus Anlaß der Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung dem Bunde tatsächlich zurückerstattet hat, auszuzahlen.

(3) Die Beträge gemäß Abs. 1 und 2 sind in drei gleichen Raten am 1. April 1968, am 1. Jänner 1969 und am 1. Jänner 1970 auszuzahlen.

(4) Die Bundesregierung kann durch Verordnung bestimmen, daß die Zeitpunkte für die Auszahlung der zweiten oder dritten Rate vorverlegt werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Staatsfinanzen möglich erscheint.

**Artikel IV**

Es treten in Kraft:

1. die Bestimmungen des Artikels I Z. 3 und 6 und des Artikels II mit 1. Jänner 1967;
2. die Bestimmungen des Artikels I Z. 1, 2, 4, 5, 7 und 8 mit 1. August 1967.

**Artikel V**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur ein Bundesministerium betreffen, dieses Bundesministerium betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

Durch die 13. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle sollen die Bezüge der Vertragsbediensteten ab 1. August 1967 um 7%, mindestens aber um 175 S, erhöht werden. Bei den für alle öffentlich Bediensteten vorgesehenen Mindestbeträgen ist im Sinne der bisherigen Praxis der Mindestbetrag für diejenigen Vertragsbediensteten, die in der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten versicherungspflichtig sind, um 3,5% und bei jenen, die in der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter zu versichern sind, um 5,5% zu erhöhen. Durch diese Erhöhung werden die im Vergleich zu den Beamten höheren sozialrechtlichen Abzüge ausgeglichen.

Hinsichtlich der Kosten, die sich aus der gegenständlichen Regelung ergeben, darf auf den Entwurf eines 3. Budgetüberschreitungsgesetzes hingewiesen werden. Die dort angeführten Beträge umfassen die Kosten für alle öffentlich Bediensteten.

Zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs ist zu bemerken:

### **Zu Artikel I Z. 1, 2, 4, 5, 7 und 8:**

Diese Bestimmungen enthalten die ab 1. August 1967 geltenden Bezugsansätze. Die Groschenbeträge, die sich bei der Erhöhung ergaben, wurden bis einschließlich 50 g abgerundet, von 51 g aufwärts auf den nächsthöheren Schillingbetrag aufgerundet.

### **Zu Artikel I Z. 3:**

Die im § 24 a Abs. 1 lit. b enthaltene Aufzählung der zu berücksichtigenden Kuraufenthalte soll um die sogenannten „Kneipp-Kuren“ erweitert werden.

### **Zu Artikel I Z. 6 und zu Artikel II:**

Durch diese Bestimmungen sollen die Dienstzulagen der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L an die Neuregelungen, die im Gehaltsgesetz 1956 aus Anlaß der Einführung des Polytechnischen Lehrganges getroffen wurden, angepaßt werden.

### **Zu Artikel III:**

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnissen vom 1. Oktober 1965, kundgemacht im BGBl. Nr. 344/1965 und im BGBl. Nr. 345/1965, § 3 Abs. 1 lit. g ersten und letzten Satz der Vertragsbediensteten-Vordienstzeitenverordnung, BGBl. Nr. 113/

1948, beziehungsweise § 3 Abs. 1 lit. h der Vertragsbediensteten-Vordienstzeitenverordnung 1959, BGBl. Nr. 188, als gesetzwidrig aufgehoben. Beide Bestimmungen sahen vor, daß Dienstzeiten, für die eine Abfertigung aus öffentlichen Mitteln bezogen wurde, nur dann als Vordienstzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet werden können, wenn die betreffenden Abfertigungsbeträge vom Dienstnehmer zurückgezahlt werden.

Für die Verwaltungsbehörden sind die beiden Verordnungsbestimmungen bis zum Zeitpunkt der Kundmachung der Aufhebung (17. Dezember 1965) weiterhin bindend, während die Gerichte gemäß Artikel 89 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes die bereits vor der Kundmachung der aufhebenden Erkenntnisse konkretisierten Rechtsfälle so zu entscheiden haben, als ob die aufgehobene Bestimmung schon im Zeitpunkt des Anfalles der Rechtssache unwirksam gewesen wäre. Auf Grund dieser Rechtslage hat der Oberste Gerichtshof im Urteil vom 4. Oktober 1966, 4 Ob 58/66, entschieden, daß Abfertigungen, die auf Grund der aufgehobenen Bestimmungen von Bediensteten rückerstattet wurden, diesen wiederauszuzahlen sind. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Bundesbediensteten wäre diese Wiederauszahlung gesetzlich zu regeln. Dies ist auch deswegen notwendig, um den Verwaltungsbehörden eine rechtliche Grundlage zu solchen Maßnahmen zu geben. Die Kosten dieser Wiederauszahlung sind mangels entsprechender Aufzeichnungen von Amts wegen nicht feststellbar. Um die zu erwartende Belastung wenigstens einigermaßen zu verteilen, wird die Rückzahlung in drei Teilbeträgen vorgesehen. Durch die Bestimmung des Abs. 2 soll vermieden werden, daß Dienstzeiten mehrmals für die Bemessung von Abfertigungen angerechnet werden.

Dieser Artikel bezieht sich auch auf ehemalige Vertragsbedienstete des Bundes.

### **Zu Artikel IV:**

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen der vorliegenden Novelle.

### **Zu Artikel V:**

Dieser Artikel enthält die Vollziehungsklausel.